

09.06.04

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz zur Sicherung und Förderung des Fachkräftenachwuchses und der Berufsausbildungschancen der jungen Generation (Berufsausbildungssicherungsgesetz – BerASichG)

TOP 12 der 800. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, das Gesetz dahingehend zu überarbeiten, dass

1. bei der Mittelverwendung die im Osten größere und nur durch außerbetriebliche Förderung zu schließende Lehrstellenlücke höheres Gewicht erhält,
2. ein unerwünschtes Zurückhalten von betrieblichen Ausbildungsplatzangeboten der Unternehmen bis zur Stichtagsregelung vermieden wird,
3. bei der Bemessung der Abgabepflicht eine Gleichbehandlung von Lehrern unabhängig von ihrem Status (Beamte/Angestellte) sichergestellt wird,
4. in § 2 Abs. 4 BerASichG folgender Abschlusssatz eingefügt wird:
„Nicht zur Feststellung der Anzahl der bei einem Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einzubeziehen sind diejenigen Beschäftigten, für die nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß § 2 Abs. 3 kein anerkannter Ausbildungsberuf vorhanden ist.“ und

...

5. § 10 Abs. 1 Satz 1 BerASiG mit folgender Formulierung ergänzt wird:
„5. Arbeitgeber, deren Mitarbeiter überwiegend Beschäftigte sind, für die nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß § 2 Abs. 3 kein anerkannter Ausbildungsberuf vorhanden ist.“.

Begründung:

Zu 1:

Das Gesetz berücksichtigt unzureichend regionale Besonderheiten in den ostdeutschen Ländern. In allen ostdeutschen Ländern kann die Lehrstellenlücke nur durch eine erhebliche Förderung der außerbetrieblichen Ausbildung geschlossen werden. So bestand im letzten Jahr in Mecklenburg-Vorpommern nur für 42 von 100 Bewerbern ein betriebliches Ausbildungsangebot. Die Zahl der von der Wirtschaft angebotenen Ausbildungsplätze müsste sich damit mehr als verdoppeln. Dies wird auch mit der durch das Gesetz ermöglichten Förderung als nicht erreichbar angesehen. Deshalb wird ein regional ausgeglichener Ausbildungsmarkt nur durch eine ergänzende Förderung betriebsnaher Komponenten in der dualen Ausbildung, gegebenenfalls unter besonderer Beteiligung des Bundes, erreicht werden können. Hierfür bietet das Gesetz derzeit keine ausreichende Gewähr.

Zu 2:

Die im Gesetzesbeschluss definierte „Zusätzlichkeit gekoppelt an den 30.09.“ könnte die Bereitstellung betrieblicher Ausbildungsplätze in den neuen Ländern gefährden. Dies ist insbesondere bei Unternehmen unter 10 Beschäftigten zu befürchten, die ihre Ausbildungsleistung zunächst „straflos“ herunterfahren könnten, um sie nach dem 30.09. gegen Förderung wieder heraufzusetzen. Im Ergebnis würde jedoch kein zusätzlicher Ausbildungsplatz erreicht.

Fehlreaktionen im Hinblick auf die 7-Prozent-Quote und die Stichtagsregelung als Förderungsvoraussetzung können vermieden werden, wenn stattdessen zusätzliche Ausbildungsplätze im Unternehmen gemessen an der Ausbildungsleistung des Unternehmens in den letzten drei Jahren gefördert würden.

Auch vor dem 30.09. unternommene zusätzliche Ausbildungsanstrengungen der Unternehmen wären damit förderfähig. Auf diesem Weg würden die Anreize für die Wirtschaft erhöht, die Ausbildungslücke durch eigene Anstrengungen zu schließen.

Zu 3:

Die ostdeutschen Länder haben mit Blick auf die erkennbaren Versorgungslasten der Westländer und den demografisch bedingt temporären

eigenen Mehrbedarf auf eine Verbeamtung der Lehrer weitgehend verzichtet. Es ist unbillig, Lehrer im Angestelltenverhältnis anders als Beamte in die Bemessung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einzubeziehen und die ostdeutschen Länder damit mit einer wesentlich höheren Abgabe zu belasten.

Zu 4 und 5:

Mecklenburg-Vorpommern hat in den vergangenen Jahren intensiv den Auf- und Ausbau der Call Center-Branche vorangetrieben und hierüber Tausende von neuen Arbeitsplätzen geschaffen.

Für die nach wie vor junge Branche gibt es noch kein anerkanntes Call Center-spezifisches Berufsbild, auf dessen Grundlage eine duale Ausbildung überhaupt möglich wäre. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Gesetz nicht berücksichtigt.

Die mangelnden Ausbildungsmöglichkeiten dürften im Wesentlichen auf die gesamte Call Center-Branche zutreffen und könnten damit erhebliche negative Auswirkungen auf das Arbeitsplatzangebot und die weitere wirtschaftliche Entwicklung im Land haben.

Die mit dem Gesetz verbundenen unzumutbaren finanziellen Belastungen für die Betriebe, die Mitarbeiter beschäftigen, die überwiegend nicht in Ausbildungsberufen tätig sind, führen zu einer Verschlechterung des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Mecklenburg-Vorpommern als ein Schwerpunkt der Call Center-Aktivitäten wäre hiervon besonders betroffen.

Die bisher in § 10 vorgesehenen Befreiungsregelungen von der Abgabepflicht tragen diesem Umstand nicht Rechnung.